

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 94 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Ernährung, Land-
und Forstwirtschaft
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. Juli 1990

zum

Antrag des Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik
vom 20. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zur Förderung der agrarstrukturellen und
agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft
der DDR an die soziale Marktwirtschaft
- Fördergesetz -
vom

Dr. Hans Watzek
Vorsitzender

Gesetz
zur Förderung der agrarstrukturellen und
agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft
der DDR an die soziale Marktwirtschaft
- Fördergesetz -
vom

Die Umstellung der Agrar- und Ernährungswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf die Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft im Rahmen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland erfordert einen grundlegenden Strukturwandel, der durch geeignete Maßnahmen bei Wahrung der Chancengleichheit zu fördern ist. Bei der Förderung sind die Marktentwicklung sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Dazu hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1
Förderungsmaßnahmen

(1) Im Sinne des Artikels 15 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland können gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Entflechtung und Neuordnung der Betriebsstruktur land-, forst- und fischwirtschaftlicher Betriebe,
2. Maßnahmen zur Neugründung von bäuerlichen Familienbetrieben,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Marktstruktur in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft,

4. Maßnahmen einer umweltverträglichen Landwirtschaft,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des ländlichen Raumes,
6. Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten bei der Freisetzung von Beschäftigten;
7. Anpassungs- und Überbrückungshilfen.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, einvernehmlich mit dem Minister der Finanzen die durchzuführenden Maßnahmen, die Förderungsvoraussetzungen sowie Art und Höhe der Förderung durch Anordnung im einzelnen zu bestimmen.

(3) Die Festlegungen zu den Kapiteln des Finanzrahmens für die Fördermaßnahmen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer.

(4) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft gibt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen im Oktober 1990 vor der Volkskammer einen Zwischenbericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie Art und Höhe der Förderung.

§ 2

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen bestehen. Sie erfolgt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3

Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung

(1) Werden Förderungsmittel aufgrund unrichtiger Angaben gewährt oder werden die gewährten Förderungsmittel entgegen ihrem Zweck verwendet oder mit ihnen verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Förderungsmittel sind dann grundsätzlich ganz oder teilweise zurückzufordern.

(2) Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Förderungsmittel die Umstände, die zum Entstehen des Rückforderungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Förderungsmittel innerhalb der ihm gesetzten Frist zurückzahlt.

§ 4

Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft hat das Recht, die Verwendung der Förderungsmittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Das Prüfungs- und Auskunftsrecht ist gegenüber allen weiteren Empfängern bis zu den Letztempfängern vorzubehalten.

§ 5

Zusammenarbeit mit den Ländern

Nach der Bildung der Länder wird die Zusammenarbeit mit den Ländern bei der Planung, Finanzierung und Durchführung der Anpassungsmaßnahmen geregelt.

